

Diese haben bei richtiger Anwendung eine gute Wirkung ohne schädliche Nebenwirkungen. Zudem sind sie in der Regel kostengünstiger als die pharmazeutischen Präparate.

Die Wissenschaftsfreiheit ist ein Grundrecht gemäss Bundesverfassung. Die Behörden wären besonders verpflichtet, diesen Grundsatz in der Praxis anzuwenden. Wenn dies beachtet wird, so ist die heutige Zusammensetzung von Arzneimittelkommission und Leistungskommission – die einseitig auf die Doktrin der Schulmedizin festgelegt sind – überfällig für eine Neustrukturierung. Dies hat bekanntlich die IKS (Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel) schon vor einiger Zeit erkannt und hat eine Erneuerung der Gutachterkollegien bereits angefangen.

Unter dem Begriff «Erfahrungsmedizin» sind in diesem Zusammenhang jene Medizinern zu verstehen, die sich mit langjähriger praktischer Erfahrung durch diplomierte Aerzte ausweisen können. Dies trifft zu für folgende Vereinigungen:

- Schweizerische Aerztegesellschaft für Erfahrungsmedizin
- Schweizerischer Verein homöopathischer Aerzte
- Vereinigung anthroposophisch orientierter Aerzte in der Schweiz.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 6. September 1989

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 6 septembre 1989

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

89.549

Postulat Nussbaumer

Kostenteilung für Umweltschutzmassnahmen bei nationalen Verkehrsträgern

Défense de l'environnement. Répartition des frais

Wortlaut des Postulates vom 22. Juni 1989

Ich ersuche den Bundesrat zu prüfen, ob nicht dort, wo nationale Verkehrsträger zweimal die gleichen Landschaften durchschneiden, die Kosten für Verhütung oder Milderung der Durchschneidungsschäden sowie die Vorkehrungen zum Schutze der Landschaft dann auf beide Verkehrsträger gleichmässig zu verteilen sind, wenn bei der Erstdurchschneidung den Belangen des Natur- und Umweltschutzes nicht oder nur ungenügend Rechnung getragen worden ist.

Texte du postulat du 22 juin 1989

J'invite le Conseil fédéral à examiner s'il ne conviendrait pas de répartir à parts égales les frais engendrés par la prévention et la réduction des dommages causés par la traversée des terres par des voies de communication ainsi que les mesures devant être prises pour protéger le paysage, dans les cas où deux voies de communication nationales coupent un même paysage et que les considérations de protection de la nature et de l'environnement n'ont pas été prises en compte, ou l'ont été insuffisamment, lors de la réalisation du premier projet.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Basler, Blatter, Bonny, Bürgi, Büttiker, Daepf, David, Fehr, Hänggi, Jung, Kühne, Ledergerber, Loretan, Luder, Pini, Ruckstuhl, Schnider, Seiler Rolf, Steinegger, Wanner, Weber-Schwyz, Widrig, Zölch - (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In den Sechziger- und Siebzigerjahren wurden nationale Verkehrsträger oft ohne Rücksicht auf Natur und Umwelt nach rein technischen und ökonomischen Gesichtspunkten ge-

baut. Die Zunahme des Verkehrs machte diese Bauwerke notwendig, damit die stark befahrenen Ortschaften und Agglomerationen vom Durchgangsverkehr befreit werden konnten. Viele Wälder, unberührte Geländekammern und Landschaften konnten ohne grosse Schwierigkeiten entzweiggeschnitten werden.

Erst im vergangenen Jahrzehnt ist das Umweltbewusstsein landesweit gestiegen. Heute sind die Anforderungen an die Erbauer sehr hoch. Eingehende Umweltverträglichkeitsprüfungen, Forderungen nach Untertunnelungen, Wilddurchlässen oder Vernetzung der Lebensräume für die Fauna müssen vom Zweiterbauer berücksichtigt werden, ohne dass der Erbauer der Erstdurchschneidung die höheren Anforderungen und Kosten der Umweltmassnahmen mittragen hilft.

Als gravierende Durchschneidungen der Landschaften sind abgezüante Verkehrsträger einzustufen. Ueberall dort, wo Landschaften von besonderer Schönheit mehrfach durchschnitten werden, werden dem Erbauer der zweiten Durchschneidung auch die Unterlassungen des Erstverursachers angelastet. Ein Kostenausgleich drängt sich auch dann auf, wenn im Baubereich des Ersterbauers keine direkten neuen Naturschutzmassnahmen gebaut werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 18. September 1989

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 18 septembre 1989

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident: Das Postulat wird von Herrn Dreher bekämpft. Die Diskussion wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Verschoben – Renvoyé

89.552

Postulat Schüle

Umweltbezogene Marktinformation

Produits «propres».

Information des consommateurs

Wortlaut des Postulates vom 22. Juni 1989

Der Bundesrat wird eingeladen, die Einführung von Umweltklassen für Stoffe und Produkte zu prüfen mit dem Ziel, durch diese Information eine Marktlenkung im Sinne eines effizienteren Umweltschutzes zu erreichen.

Texte du postulat du 22 juin 1989

Le Conseil fédéral est invité à considérer l'introduction de classes d'écotoxicité pour les substances et les produits, cette information ayant pour objet d'influer sur le marché, de manière à encourager la protection de l'environnement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Allenspach, Antille, Bremi, Büttiker, Couchepin, Eppenberger Susi, Fäh, Fischer-Seengen, Giger, Loretan, Martin, Mauch Rolf, Mühlemann, Müller-Meilen, Nabholz, Petitpierre, Spälti, Spoerry, Steinegger, Tschuppert, Wanner, Weber-Schwyz, Wyss Paul, Zwingli (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Umweltverträglichkeit von Stoffen und Produkten soll auf einfache und augenfällige Art deklariert werden, so dass der Konsument seine Kaufentscheide zugunsten umweltverträglicherer Produkte fällen kann.

Denkbar ist ein Klassifizierungssystem ähnlich der Giftklassen, wobei auch eine Auszeichnung besonders umweltfreundlicher Stoffe und Produkte möglich wäre.

Postulat Nussbaumer Kostenteilung für Umweltschutzmassnahmen bei nationalen Verkehrsträgern

Postulat Nussbaumer Défense de l'environnement. Répartition des frais

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.549
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1725-1725
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 797

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.